

Auf Grundlage des Artikels 13 des Vereinsgesetzes (Amtsblatt der Republik Kroatien „Narodne novine“ Nummer 74/14), beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung der Deutsch-Kroatischen Industrie- und Handelskammer am 13. Mai 2015 folgende bereinigte

SATZUNG

der Deutsch-Kroatischen Industrie- und Handelskammer

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Diese Satzung regelt die Bestimmungen zum Namen und zum Sitz des Vereins, zum Stempel, zur Vertretung, zu den Zielen und Tätigkeiten des Vereins, zur Öffentlichkeit der Vereinstätigkeit, zur Art der Mitgliedschaft, zum Beginn und Ende der Mitgliedschaft, zum Mitgliedsbeitrag, zu den Rechten und Pflichten der Mitglieder und zum Mitgliederverzeichnis, zu den Vereinsorganen und deren Aufgaben, zur Art der Beilegung von Streitigkeiten und Interessenskonflikten innerhalb des Vereins, zum Vermögen sowie zur Art der Vermögensverfügung und zum Verfahren über das Vermögen im Falle der Auflösung des Vereins, zum Jahresabschluss und zur Rechnungsprüfung, zur Auflösung des Vereins, sowie zu anderen Fragen, die für den Verein von Bedeutung sind.

Artikel 2

Name und Sitz des Vereins

- 1) Die Bezeichnung des Vereins lautet Deutsch-Kroatische Industrie- und Handelskammer (im Nachstehenden Kammer genannt) und in kroatischer Sprache Njemačko-hrvatska industrijska i trgovinska komora. Abgekürzt, lautet der kroatische Name NJHITK und der deutsche Name DKIHK.
- 2) Die Kammer ist ein Verein, der beim Städtischen Amt für die allgemeine Verwaltung (Gradski ured za opću upravu) registriert ist. Die Kammer ist eine gemeinnützige juristische Person.
- 3) Der Sitz der Kammer ist in Zagreb. Den Beschluss über die Adresse sowie etwaige Änderungen des Sitzes fasst der Vorstand der Kammer.
- 4) Zur Erfüllung der in Artikel 5 genannten Ziele und Tätigkeiten kann die Kammer auf Beschluss des Vorstandes Zweigstellen und Niederlassungen sowie Tochtergesellschaften, die eine Rechtspersönlichkeit haben können, aufgrund der Entscheidung des Vorstandes gründen.

Artikel 3 Stempel

Die Kammer hat einen Stempel. Der Kammerstempel ist rechteckig, 1,8 X 6,6 cm groß, mit dem eingelassenen Text Deutsch-Kroatische Industrie- und Handelskammer, Njemačko-hrvatska industrijska i trgovinska komora, Strojarska cesta 22/11, HR-10000 Zagreb.

Artikel 4 Vertretung

- 1) Die Kammer wird im Rechtsverkehr vom Geschäftsführenden Vorstandsmitglied vertreten. Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied zeichnet für die Kammer in der Weise, dass es zum geschriebenen oder gedruckten Namen der Kammer unter Angabe seiner Funktion seine eigenhändige Unterschrift hinzufügt. Der Vorstand kann die Vertretungsberechtigung auch an andere Personen übertragen.
- 2) Durch Vorstandsbeschluss kann festgelegt werden, dass bei Geschäften, welche die Kammer verpflichten oder das Vermögen der Kammer belasten, oder bei Zahlungsaufträgen abweichend von Absatz 1 das Geschäftsführende Vorstandsmitglied zusammen mit dem/r Schatzmeister/in beziehungsweise entsprechend der, in einem Vorstandsbeschluss festgelegten Wertgrenzen, mit einem/r Mitarbeiter/in der Kammer zeichnet.

2. ZIELE UND TÄTIGKEITEN

Artikel 5

- 1) Die Kammer wurde mit dem Ziel der Förderung von Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kroatien, der Vertretung von Interessen der deutschen Wirtschaft in der Republik Kroatien und der kroatischen Wirtschaft in der Bundesrepublik Deutschland gegründet.
- 2) In Übereinstimmung mit den Zielen ist die Kammer im Bereich der wirtschaftlichen und beruflichen Aus- und Weiterbildung tätig.
- 3) Die Kammer kann für Mitglieder, als auch für juristische und natürliche Personen, die keine Kammermitglieder sind, tätig werden. Den Kammermitgliedern können Vergünstigungen gewährt werden.

- 4) Zur Erreichung der in Absatz 1 genannten Ziele obliegen der Kammer, soweit gesetzlich nicht anders bestimmt, insbesondere folgende Tätigkeiten:
 - a) Erteilung von Auskünften und Beratung, Erstellung von Marktstudien und Berichten;
 - b) Organisation der Zusammenarbeit, Pflege und Weiterentwicklung von Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen beider Länder;
 - c) Anbahnung und Pflege von Kontakten zwischen interessierten Wirtschaftskreisen beider Länder;
 - d) Wahrnehmung von wirtschaftlichen Interessen von Mitgliedern der an den Wirtschaftsbeziehungen Beteiligten gegenüber Regierungsstellen, Körperschaften des öffentlichen Rechts und Behörden beider Länder;
 - e) Sammlung und Weiterleitung von Informationen über die wirtschaftliche Lage in der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kroatien, über den Stand und die Entwicklung von wirtschaftlichen und handelspolitischen Fragen durch Publikationen (zum Beispiel Rundschreiben, Jahresberichte, Merkblätter und sonstige Veröffentlichungen);
 - f) Durchführung von Veranstaltungen wie Pressekonferenzen, Informationsseminaren, Symposien und Diskussionen sowie die Teilnahme an derartigen Veranstaltungen, soweit diese mit dem Satzungszweck vereinbar sind.
- 5) Die Kammer übt ihre Tätigkeit in enger und vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK) sowie den für die Zusammenarbeit bedeutsamen Institutionen und Behörden beider Länder aus.
- 6) Die Kammer enthält sich jeder parteipolitischen und weltanschaulichen Betätigung.

Artikel 6 **Öffentlichkeit der Tätigkeit**

Die Tätigkeit der Kammer ist öffentlich. Die öffentliche Tätigkeit der Kammer erfolgt auf die durch die Satzung festgelegte Art und Weise, namentlich wie folgt:

- a) Die öffentliche Tätigkeit wird durch das rechtzeitige und wahrheitsgemäße Informieren der Kammermitglieder sowie durch öffentliche Bekanntmachungen (Medien) gewährleistet;
- b) Die Mitglieder werden über die Aktivitäten der Kammer durch Zustellung schriftlicher Materialien sowie auf Veranstaltungen der Kammer informiert;
- c) Zwecks einer möglichst vollständigen öffentlichen Tätigkeit kann die Kammer in Übereinstimmung mit den zuständigen Vorschriften Publikationen und nach Bedarf andere Drucksachen (Periodika, Bulletins, Plakate u. Ä.) herausgeben.

3. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 7

Arten der Mitgliedschaft

- 1) Die Kammer hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- 2) Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die an den deutsch-kroatischen Wirtschaftsbeziehungen interessiert sind.
- 3) Persönlichkeiten, die sich um die Förderung der deutsch-kroatischen Wirtschaftsbeziehungen verdient gemacht haben, kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit (2/3 Mehrheit) der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Artikel 8

Beginn der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang des Aufnahmebeschlusses. Ein Recht auf Aufnahme besteht nicht. Mitarbeiter der Kammer können nicht Mitglied werden.
- 2) Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung der Kammer an.
- 3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand kann diese Entscheidung dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied übertragen. Das Ergebnis ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Eine Verpflichtung zur Begründung der Entscheidung besteht nicht.

Artikel 9

Mitgliedsbeitrag

- 1) Über die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags entscheidet der Vorstand der Kammer. Im Falle von Änderungen des Mitgliedsbeitrags wird die Kammer die Höhe des Mitgliedsbeitrags für das kommende Geschäftsjahr bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bekanntgeben.
- 2) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit.

Artikel 10

Rechte, Pflichten und Verantwortungen der Mitglieder

Die Mitglieder haben folgende Rechte, Pflichten und Verantwortungen:

- a) Beteiligung an der Arbeit und den Aktivitäten der Kammer;
- b) Wahrung und Steigerung des Ansehens der Kammer;
- c) Unterstützung der Kammer bei der Erreichung ihrer Ziele;
- d) Einhaltung der Satzung und Achtung der Entscheidungen der Organe der Kammer;
- e) Zahlung des Mitgliedsbeitrags;
- f) Jedes Mitglied, das den jährlichen Mitgliedsbeitrag bezahlt hat, sowie jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Juristische Personen, Partnergesellschaften und Verbände nehmen ihr Stimmrecht mittels eines Vertreters der Organisation wahr. Gemäß Artikel 17 Absatz 4 dieser Satzung ist eine Ausübung des Stimmrechts mittels Vollmacht möglich.

Artikel 11

Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft in der Kammer erlischt durch den freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
- 2) Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Über seinen Austritt muss das Mitglied die Kammer auf schriftlichem Wege spätestens bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres informieren. Seine Mitgliedsrechte und -pflichten behält das Mitglied bis zum Ende des Geschäftsjahres, in welchem es seinen Austritt erklärt hat.
- 3) Die Löschung des Mitgliedes aus dem Mitgliederverzeichnis kann ohne gesonderten Beschluss erfolgen, wenn bis zum Ende des Geschäftsjahres keine Zahlung des Mitgliedsbeitrags für das laufende Jahr erfolgt ist.
- 4) Den Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes fasst der Vorstand. Ein wichtiger Grund für den Ausschluss eines Mitgliedes stellt insbesondere die Verletzung von Satzungsbestimmungen, die Gefährdung der Interessen der Kammer oder das Zufügen eines schwerwiegenden Schadens gegenüber der Kammer und ihren Mitgliedern dar. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, binnen fünfzehn (15) Tagen, beginnend ab dem Tag der erfolgten Zustellung des Beschlusses, bei der Mitgliederversammlung einen Widerspruch einzulegen. Die Mitgliederversammlung hat nach Zustellung des Widerspruchs binnen dreißig (30) Tagen über den Widerspruch zu befinden. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ist endgültig.
- 5) Die Pflicht zur Zahlung der Mitgliedschaft für das laufende Geschäftsjahr bleibt vom Ausscheiden des Mitgliedes unberührt. Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft werden ein Anspruch auf

Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen für das laufende Geschäftsjahr oder Ansprüche auf das Vermögen der Kammer nicht begründet.

Artikel 12

Mitgliederverzeichnis

- 1) Das Mitgliederverzeichnis wird vom Geschäftsführenden Vorstandsmitglied geführt.
- 2) Das Mitgliederverzeichnis wird elektronisch geführt und beinhaltet folgende Angaben:
 - a) Bezeichnung/Firma bzw. Vor- und Nachname des Mitgliedes bei natürlichen Personen;
 - b) Vor- und Nachname des/der Vertretungsberechtigten bzw. des Vertreters/der Vertreter von juristischen Personen, Partnergesellschaften und Verbänden;
 - c) Persönliche Identifikationsnummer bzw. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer;
 - d) Adresse des Sitzes bzw. Wohnadresse bei natürlichen Personen;
 - e) E-Mail-Adresse;
 - f) Telefonnummer;
 - g) Mitgliedschaftskategorie;
 - h) Beginn und Ende der Mitgliedschaft.
- 3) Das Mitgliederverzeichnis kann auf Antrag von jedem Mitglied und den zuständigen Behörden eingesehen werden.

4. ORGANE DER KAMMER

Artikel 13

Die Kammer verfügt über folgende Organe:

- a) Mitgliederversammlung als das oberste Organ der Kammer;
- b) Geschäftsführendes Vorstandsmitglied;
- c) Vorstand;
- d) Vorstandsvorsitzende/r, zwei (2) stellvertretende Vorstandsvorsitzende, Schatzmeister/in und stellvertretende/r Schatzmeister/in.

Artikel 14

Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Kammerverwaltung.

- 2) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen geschäftsfähigen Mitgliedern der Kammer sowie aus Vertretern/innen von juristischen Personen, die Kammermitglieder sind, welche vom Vertretungsberechtigten der jeweiligen juristischen Person als Vertreter/innen ernannt werden, soweit durch ein internes Dokument der juristischen Person keine andere Art und Weise für die Ernennung vorgeschrieben ist.

Artikel 15

Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt gemäß Artikel 20 dieser Satzung alle zwei Jahre den Vorstand der Kammer.
- 3) Die Mitgliederversammlung:
 - a) bestimmt die allgemeine Ausrichtung der Kammerarbeit;
 - b) verabschiedet die Kammersatzung sowie Änderungen und Ergänzungen der Satzung;
 - c) verabschiedet den Rechenschaftsbericht des Vorstandes der Kammer für das vorausgegangene Geschäftsjahr;
 - d) wählt und beruft den Vorstand der Kammer ab, mit Ausnahme des Geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes;
 - e) ernennt und beruft den Liquidator der Kammer ab;
 - f) befindet über den Widerspruch von Mitgliedern zu Entscheidungen über einen Ausschluss aus der Kammer;
 - g) entscheidet über die Auflösung der Kammer und die Verteilung des verbliebenen Kammervermögens;
 - h) entscheidet über Rechtsformänderungen (Übernahme, Fusion, Teilung der Kammer);
 - i) entscheidet gemäß Artikel 29 dieser Satzung über die Berichterstattung des/r Schatzmeisters/in, Buchhalters und Wirtschaftsprüfers;
 - j) entscheidet über die Wahl eines befugten Wirtschaftsprüfers gemäß Artikel 29 dieser Satzung;
 - k) entscheidet über den Vorschlag des Vorstandes zur Ernennung von Ehrenmitgliedern der Kammer;
 - l) entscheidet über andere in dieser Satzung definierte Fragen, die für die Arbeit der Kammer von Bedeutung sind und welche nicht der Zuständigkeit anderer Organe obliegen oder die in dem Vereinsgesetz festgestellt sind.

Artikel 16

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen wenn mindestens ein Zehntel (1/10) der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen den Vorstand dazu auffordert. Falls der Vorstand die außerordentliche Mitgliederversammlung nicht innerhalb von 6 Wochen von dem Zugang der Aufforderung der Befürworter einberufen wird, können die Befürworter die Mitgliederversammlung selbst einberufen.
- 2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat über die Auflösung der Kammer gemäß Artikel 31 dieser Satzung sowie über die an sie gerichteten Belange zu befinden.

Artikel 17

Verfahren zur Einberufung der Mitgliederversammlung und zur Beschlussfassung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die schriftliche Einladung muss die Tagesordnung der Mitgliederversammlung enthalten und ist mindestens zwei (2) Wochen vor ihrer Abhaltung zu versenden. Finden im Rahmen der Mitgliederversammlung auch Wahlen für die Mitglieder des Vorstandes statt, enthält die schriftliche Einladung unter anderem auch die endgültige Kandidatenliste.
- 2) Im Fall, dass das Mandat der Organe der Kammer abgelaufen ist, wird die Mitgliederversammlung von der Person einberufen, welche zuletzt im Vereinsregister als vertretungsberechtigt eingetragen war oder von mindestens drei Mitgliedern.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorstandsvorsitzenden geleitet und im Falle seiner/ihrer Verhinderung von einem/r Stellvertreter/in bzw. vom Geschäftsführenden Vorstandsmitglied. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt, das vom Protokollführer unterschrieben und dauerhaft im Archiv der Kammer verwahrt wird.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens dreißig (30) Prozent der Mitglieder anwesend sind. Falls ein Mitglied an der ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht teilnehmen kann, kann er sein Stimmrecht wahrnehmen, indem er einem anderen Mitglied eine Vertretungsvollmacht für die betreffende Mitgliederversammlung zustellt. Eine Ablichtung der Vollmacht ist auch dem Vorstand der Kammer spätestens einen (1) Werktag vor der Abhaltung der betreffenden Mitgliederversammlung zuzustellen.
- 5) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder gefasst. Im Falle eines unentschiedenen Abstimmungsergebnisses entscheidet die Stimme des/der Vorstandsvorsitzenden.

Artikel 18

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Die geschäftsführenden Funktionen und andere durch diese Satzung definierten Aufgaben führt das Geschäftsführende Vorstandmitglied aus.

Artikel 19

Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstandmitgliedes

- 1) Das Geschäftsführende Vorstandmitglied ist für die Leitung der Kammer verantwortlich. Es führt die laufenden Geschäfte der Kammer und verfügt über das Vermögen der Kammer in Übereinstimmung mit dem bewilligten Wirtschaftsplan.
- 2) Der Vorstand der Kammer bestätigt das Geschäftsführende Vorstandmitglied als Mitglied des Vorstandes und überträgt ihm die Vertretungsberechtigung für ein Mandat in der Dauer von zwei (2) Jahren.
- 3) Das Geschäftsführende Vorstandmitglied:
 - a) vertritt die Kammer;
 - b) führt die Geschäfte der Kammer in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) schließt Verträge ab und nimmt Rechtshandlungen im Namen und auf Rechnung der Kammer vor;
 - d) verfügt über das Vermögen der Kammer in Abstimmung mit dem Vorstand der Kammer in Einklang mit Artikel 26 dieser Satzung;
 - e) achtet auf die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - f) reicht das Protokoll von der ordentlichen Mitgliederversammlung beim zuständigen Amt für die Führung des Vereinsregisters ein;
 - g) führt auch andere Aufgaben entsprechend dem Gesetz, der Satzung und den Bestimmungen der Kammer aus.
- 4) Das Geschäftsführende Vorstandmitglied hat das Recht, gegen Beschlüsse des Vorstandes, die mit den Zielen der Kammer oder mit ihrem Wirtschaftsplan nicht übereinstimmen, Widerspruch einzulegen. In diesem Fall muss der Vorstand erneut zusammentreten und zwar mindestens zu zwei Dritteln (2/3 Mehrheit) der anwesenden Mitglieder, und hat über den betreffenden Beschluss eine Abstimmung durchzuführen, für welche eine Zweidrittelmehrheit (2/3 Mehrheit) der anwesenden Mitglieder erforderlich ist.
- 5) Das Geschäftsführende Vorstandmitglied entscheidet über die Einstellung und die Auflösung des Arbeitsverhältnisses aller Mitarbeiter in der Kammer.
- 6) Mit Zustimmung des Vorstandes ernennt das Geschäftsführende Vorstandmitglied seinen Stellvertreter.

Artikel 20
Vorstand

- 1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem/der Präsident/Präsidentin, zwei Vizepräsidenten, dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied, dem/der Schatzmeister/in, dem/der stellvertretenden Schatzmeister/in sowie maximal elf (11) weiteren Vorstandsmitgliedern. Dem Vorstand darf nicht mehr als eine Person eines Mitgliedsunternehmens angehören. Den Vorsitz führt der/die Präsident/Präsidentin, im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die ältere Vizepräsident/in. Sind beide verhindert, führt der/die andere Vizepräsident/in, danach das älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- 2) Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n, zwei stellvertretende Vorsitzende, eine/n Schatzmeister/in und eine/n stellvertretende/n Schatzmeister/in.
- 3) Der Vorstand sollte sich nach Möglichkeit sowohl aus deutschen, als auch kroatischen Firmenvertretern, zusammensetzen. Sie sollten verschiedene Branchen vertreten und einen hohen Stellenwert in den deutsch-kroatischen Wirtschaftsbeziehungen besitzen. Dies gilt insbesondere für den/die Vorstandsvorsitzende/n.
- 4) Mit Ausnahme des Geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes führen die Mitglieder des Vorstandes ihr Amt ehrenamtlich aus, ohne Kostenerstattung. Das Amt ist persönlich, eine Vertretung ist nicht möglich.
- 5) Jedes Kammermitglied, aber auch der Vorstand können auf schriftlichem Wege Personen aus dem Kreis der ordentlichen Kammermitglieder als Kandidaten für die Wahl in den Vorstand vorschlagen. Denselben Kandidaten müssen mindestens drei (3) Mitglieder aus dem Kreis der ordentlichen Kammermitglieder vorschlagen, wobei von jedem der Mitglieder eine Bestätigung des Vorschlags für die Unterstützung des Kandidaten zu unterschreiben ist.
- 6) Spätestens sechs (6) Wochen vor der Abhaltung der Mitgliederversammlung, auf der Vorstandswahlen stattfinden werden, werden die Mitglieder über das Recht unterrichtet, Kandidaten vorzuschlagen. Die Kandidatenvorschläge für die Wahl der Vorstandsmitglieder sind spätestens drei (3) Wochen vor der Abhaltung der Mitgliederversammlung beim Vorstand der Kammer einzureichen.
- 7) Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied wird auf Vorschlag des DIHK vom Vorstand ernannt. Seine/Ihre Amtszeit ergibt sich aus dem Arbeitsvertrag mit dem IHK-Verband zur Förderung der

Außenwirtschaft. In begründeten Ausnahmefällen ist mit Zustimmung des DIHK der Abschluss eines lokalen Arbeitsvertrags möglich. Eine vorzeitige Beendigung ist jeweils nur mit Zustimmung des DIHK möglich.

- 8) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein ordentliches Mitglied in den Vorstand kooptieren. Bei Ausscheiden des Geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes gelten abweichend von dieser Regelung Abs. 7 Sätze 3 und 4 dieses Artikels.
- 9) Ein Mitglied kann zweimal in Folge in den Vorstand gewählt werden. Nach Ablauf der zweiten Amtszeit in Folge ist eine erneute Kandidatur für den Vorstand erst nach Ablauf von zwei (2) Jahren möglich.

Artikel 21

Aufgaben des Vorstandes

- 1) Der Vorstand fördert die Aufgaben der Kammer, achtet auf die Einhaltung der Ziele, beschließt die Richtlinien für die Leitung der Kammer und wahrt die Interessen der Mitglieder. Er handelt unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vereinbarungen mit dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag.
- 2) Dem Vorstand obliegen neben den gesetzlichen und in dieser Satzung an anderer Stelle geregelten Aufgaben insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Berichterstattung an die Mitgliederversammlung;
 - b) Festsetzung der Mitgliederbeiträge auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes;
 - c) Festsetzung des Geschäftsverteilungsplanes für den Vorstand auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes;
 - d) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - e) Vorschlag zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft gemäß Artikel 7 dieser Satzung;
 - f) Prüfung des Wirtschaftsplanes der Kammer für das Geschäftsjahr, der von dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied vorgelegt wird;
 - g) Verfügung über das Vermögen der Kammer in Einklang mit Artikel 26 dieser Satzung;
 - h) Bestätigung des Geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes als Mitglied des Vorstandes;
 - i) Entscheidung über den Beitritt der Kammer zu Verbänden, Organisationen, Netzwerken und internationalen Vereinen.

Artikel 22

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- 1) Die Vorstandssitzung wird vom Geschäftsführenden Vorstandsmitglied einberufen. Die Sitzungen finden nach Möglichkeit mindestens viermal (4mal) jährlich statt.
- 2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Soweit nicht anders geregelt, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Beschlussfassung kann nur in dringenden Ausnahmefällen auch auf schriftlichem Wege erfolgen. Auf diese Weise gefasste Beschlüsse müssen auf der ersten nächsten Vorstandssitzung bestätigt werden.

Artikel 23

Vorstandsvorsitzender

Der/die Vorstandsvorsitzende wird für ein Mandat von zwei (2) Jahren vom Vorstand gewählt. Im Falle seiner/ihrer Abwesenheit oder Verhinderung wird er/sie in allen Aufgaben von einem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden vertreten. Für seine/ihre Arbeit ist der/die Vorstandsvorsitzende gegenüber der Mitgliederversammlung verantwortlich.

Artikel 24

Schatzmeister/in

- 1) Der/die Schatzmeister/in überwacht das Finanzwesen der Kammer. Er/sie soll das Geschäftsführende Vorstandsmitglied bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes beraten, die Buchführung überprüfen und bei der Erstellung von Bilanzen beratend tätig werden.
- 2) Der/die Schatzmeister/in legt der Mitgliederversammlung den Rechenschaftsbericht über das Finanzwesen der Kammer zur Prüfung und Zustimmung vor.

5. BEILEGUNG VON STREITIGKEITEN UND INTERESSENKONFLIKTEN

Artikel 25

- 1) Für die Beilegung von Streitigkeiten kann im Rahmen der Kammer eine Schiedsstelle eingerichtet werden. Die Schiedsstelle wird von der Mitgliederversammlung gegründet und bestimmt mit ihren Entscheidungen die Zusammensetzung und die Art und Weise der Entscheidungsfindung.
- 2) Die Schiedsstelle kann nur Streitigkeiten schlichten, welche aus der Mitgliedschaft in der Kammer hervorgehen oder Interessenkonflikte.

6. FINANZMITTEL UND VERMÖGEN

Artikel 26

- 1) Die Kammer ist eine gemeinnützige Organisation. Ihre Tätigkeit und ihre Leistungen sind nicht auf die Erzielung von Gewinn gerichtet. Die Erlöse aus der Tätigkeit sollen vor allem zur Deckung der Kammerkosten und zur Erzielung von Zielen der Kammer gemäß dieser Satzung verwendet werden. Die Finanzmittel und das Vermögen der Kammer können nur im Einklang mit den in dieser Satzung niedergelegten Tätigkeiten und Aufgaben der Kammer verwendet werden. Dabei sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit zu beachten.
- 2) Die Finanzmittel und das Vermögen der Kammer bestehen aus:
 - a) Mitgliedsbeiträgen;
 - b) Zuwendungen und Zuschüssen;
 - c) Einnahmen aus der Erbringungen von Dienstleistungen;
 - d) Zinsen und Erträgen aus Vermögensanlagen der Kammer;
 - e) Immobilien und Mobiliar der Kammer;
 - f) Sonstigen Geldmitteln.
- 3) Sofern die Kammer Zuwendungen staatlicher Stellen in der Bundesrepublik Deutschland erhält, erbringt sie im Rahmen dieser Zuwendungen für Unternehmen aus der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kroatien bestimmte Dienstleistungen unentgeltlich oder zu ermäßigten Honorarsätzen. Das Nähere regelt der Zuwendung zugrunde liegende Vertrag.
- 4) Die Kammer wirtschaftet nach einem Jahresbudget sowie in Einklang mit geltenden Vorschriften und ist verpflichtet Bücher zu führen und Buchungsnachweise aufzustellen.
- 5) Über das Vermögen der Kammer verfügt der Vorstand. Der Vorstand kann diese Aufgabe ganz oder teilweise in die Zuständigkeit des Geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes übertragen.
- 6) Erhält die Kammer zweckgebundene Zuwendungen oder Zuschüsse, ist die Verfügung über die Mittel nur im Rahmen der Zweckbindung möglich.
- 7) Das einzelne Mitglied hat keinerlei Rechte am Vermögen der Kammer.
- 8) Das bei der Auflösung der Kammer gemäß Artikel 31 nach Erfüllung von Verbindlichkeiten noch vorhandene und nicht durch besondere Zweckbestimmungen gebundene Vermögen, wird auf Vorschlag eines Beschlusses der außerordentlichen Mitgliederversammlung auf eine Institution übertragen, die sich der Förderung der deutsch-kroatischen Wirtschaftsbeziehungen widmet. Etwaige Rückzahlungsverpflichtungen aufgrund von der Kammer geschlossener

Zuwendungsverträge haben vorrangige Geltung gegenüber anderen Verwendungen des Kammervermögens.

Artikel 27 Haftung

- 1) Für die Verbindlichkeiten der Kammer haftet ausschließlich ihr Vermögen.
- 2) Jedwede persönliche Haftung der einzelnen Kammer- oder Vorstandsmitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 28 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

Artikel 29 Prüfung des Jahresabschlusses

- 1) Dem/r Wirtschaftsprüfer/in obliegt nach den lokalen Prüfungsstandards und ggfs. nach den ISA die Prüfung der Bücher, der Buchhaltungsbelege sowie des Jahresabschlusses der Kammer.
- 2) Der Wirtschaftsprüfer wird von der Mitgliederversammlung auf der Grundlage eines entsprechenden Vorstandsvorschlages für die Dauer eines Jahres aus dem Kreis der in der Auditorenkammer eingetragenen Auditoren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 3) Über die Prüfung des Jahresabschlusses wird ein schriftlicher Prüfungsbericht erstellt. In der ordentlichen Mitgliederversammlung wird das Prüfungsergebnis den Mitgliedern bekanntgegeben und erläutert.

7. SATZUNGSÄNDERUNGEN

Artikel 30

- 1) Die Satzung kann auf Vorschlag des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel (1/10) der ordentlichen Mitglieder durch entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden.

- 2) Ein die Satzung ändernder Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit (2/3 Mehrheit) der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder.
- 3) Wird auf der Mitgliederversammlung ebenfalls über Änderungen und Ergänzungen der Satzung entschieden, wird der Einladung über die Einberufung der Mitgliederversammlung auch ein Entwurf der geänderten Satzung beigelegt.

8. AUFLÖSUNG DER KAMMER

Artikel 31

- 1) Die Auflösung der Kammer kann nur durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, welche ausschließlich zu diesem Zwecke einberufen worden ist, erfolgen. Der Antrag auf Auflösung der Kammer ist beim Vorstand auf schriftlichem Wege einzureichen. In genannten Fall hat der Vorstand binnen sechs (6) Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 2) Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung, welche über die Auflösung der Kammer beschließt, muss den ausdrücklichen Hinweis auf den Zweck der Einberufung dieser Mitgliederversammlung enthalten. Die schriftliche Einladung muss mindestens sechs (6) Wochen vor dem Tag der Abhaltung dieser Mitgliederversammlung versendet werden.
- 3) Den Beschluss über die Auflösung der Kammer kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit (2/3 Mehrheit) der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Der Beschluss ist gültig, wenn auf der Mitgliederversammlung mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Im Falle der Beendigung des Vereins werden verbleibende Vermögenswerte einem Verband oder einer Institution oder einer Stiftung übergehen, die die gleichen oder ähnliche gesetzlichen Ziele haben, kann aber nicht ihren Gründern, Mitgliedern des Vereins, Personen ermächtigt zum vertreten, Angestellten oder mit ihnen verbundenen Personen aufgeteilt werden.
- 4) Über die Verwendung des Vermögens beschließt diese Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

9. INKRAFTTRETEN

Artikel 32

Die Satzung tritt mit dem Tag ihrer Verabschiedung in Kraft, und kommt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amt der staatlichen Verwaltung zur Anwendung.

Gunther Neubert, Geschäftsführer